

THEATER DER WELT

EIN FESTIVAL DES INTERNATIONALEN THEATERINSTITUTS (ITI)

FESTIVALSATZUNG

=====

Nach den Beschlüssen des Vorstandes des Zentrums Bundesrepublik Deutschland des
ITI e.V. vom 23. Oktober 1993 in Dresden

§ 1

THEATER DER WELT ist ein internationales Festival in der Bundesrepublik Deutschland. Es soll dem Publikum und den Theaterschaffenden unseres Landes in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, ermöglichen, die wegweisenden neuen Leistungen und Entwicklungen des Theaters der Welt kennenzulernen.

§ 2

Veranstalter von THEATER DER WELT ist das Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts (ITI) e.V. Die offizielle Bezeichnung des Festivals lautet „THEATER DER WELT – EIN FESTIVAL DES INTERNATIONALEN THEATERINSTITUTS (ITI)“.

§ 3

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung der UNESCO-Organisation ITI und der Satzung des Zentrums Bundesrepublik Deutschland des ITI e.V. dient THEATER DER WELT nicht nur der Vermittlung einzelner Theaterarbeiten von herausragender Bedeutung an ein deutsches Publikum, sondern ebenso dem internationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Theaterschaffenden, der kreativen Zusammenarbeit in den darstellenden Künsten und damit zugleich der Verständigung zwischen den Kulturen der Welt.

§ 4

1. Das Festival findet jeweils in einer der Städte Deutschlands statt, die als wichtige Schauplätze deutscher Theaterkultur ausgewiesen sind. Die Städte bzw. Länder bewerben sich um die Ausrichtung des Festivals.
2. Der jeweilige Ort der Ausrichtung wird nach Bewerbungslage vom Vorstand des deutschen ITI-Zentrums (als Veranstalter des Festivals) bestimmt. Für die Vergabe des Festivals an eine Stadt sollen deren Theaterkultur, der Wunsch nach regionaler Ausgewogenheit sowie die Bereitschaft des jeweiligen Landes und der jeweiligen Kommune, das Festival zusammen mit dem Bund zu finanzieren, Vorrang haben.

3. THEATER DER WELT soll der Bereicherung des Theaters der jeweiligen Kulturregion dienen. Zu diesem Zwecke und zur Schaffung einer breiteren ideellen und organisatorischen Basis strebt das Festival eine Zusammenarbeit mit den regionalen Einrichtungen der darstellenden Kunst (Theater, Ausbildungsstätten, Museen) und anderen Kultureinrichtungen an.

§ 5¹

1. Mit Festivalintendanz von THEATER DER WELT werden Persönlichkeiten des Theaters betraut, die möglichst die Leitung eines Theaters am Ort innehaben. Dem Festival sollen die organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und künstlerischen Erfahrungen eines solchen Theaters zugute kommen, um Problemen, die sich aus dem Prinzip des Ortswechsels ergeben, zu begegnen. Eine nicht vom örtlichen Theater kommende Festivalintendanz muss ihren Programmwurf rechtzeitig mit den Theaterleitungen auf die betriebliche, technische und dispositionelle Durchführbarkeit abstimmen.

2. Die Festivalintendanz wird vom Vorstand des deutschen ITI-Zentrums gleichzeitig mit der Vergabe an einen Ort bestimmt. Sie entscheidet alleinverantwortlich und in Autonomie über das Programm des Festivals. Die Abgabe der Programmverantwortung an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Die Festivalintendanz kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des ITI eine Programmdirektorin oder einen Programmdirektor aufnehmen, die oder der die Programmrecherche unternimmt und das Festival unter der Gesamtverantwortung der Festivalintendanz kuratiert. Hierfür gibt sich die Festivalintendanz eine gesondert zu erstellende Geschäftsordnung.

4. Die grundsätzlichen Programmentscheidungen – auch bezüglich der Präsentationsbedingungen – sind sowohl mit dem Vorstand bzw. der THEATER-DER-WELT-KOMMISSION DES ITI (vgl. § 7) als auch mit den austragenden Theatern des Festivalortes zu diskutieren und im gegenseitigen Benehmen zu fällen.

5. Die Festivalintendanz trägt dafür Sorge, dass die Zwecke des ITI bei der Programmgestaltung und Präsentation berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere

- Vielfalt der internationalen Theaterkulturen
- angemessene Mehrsprachigkeit in der Öffentlichkeitsarbeit und bei Empfängen o.ä. Veranstaltungen
- Einladung von internationalen Beobachtern und ausgewählten Repräsentanten des ITI zu den Veranstaltungen des Festivals im Rahmen des verfügbaren Freikartenkontingents.

¹ Geändert per Vorstandsbeschluss vom 09.05.2008 und vom 10.12.2010

§ 6²

1. Mit der Organisation und Durchführung des Festivals wird in der Regel ein Theater im jeweiligen Festivalspielort betraut. Alternative Lösungen, wie etwa die Übernahme von Organisation und Durchführung durch eine zu diesem Zwecke zu gründende GmbH sind möglich.
2. Aufgabe des jeweiligen Theaters bzw. der jeweiligen GmbH ist es, in enger Abstimmung mit der Festivalintendanz die satzungsmäßige inhaltliche und organisatorische Realisierung des Festivals zu gewährleisten.
3. Die das Festival realisierende Institution schließt mit dem deutschen ITI-Zentrum einen Vergabevertrag.

§ 7³

1. Das ITI als Veranstalter gründet eine THEATER-DER-WELT-KOMMISSION, deren Aufgabe die Auseinandersetzung mit personellen, inhaltlichen und kulturpolitischen Fragen des Festivals ist. Die Kommission berät die Festivalintendanz und die von ihr eingesetzte Geschäftsführung.
2. Die THEATER-DER-WELT-KOMMISSION setzt sich aus mindestens drei, höchstens fünf Vertretern des ITI zusammen. Nach Bedarf können Spezialisten und Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.
3. Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer des jeweiligen Festivalzyklus vom Vorstand gewählt.

§ 8⁴

1. Das Zentrum Bundesrepublik Deutschland des ITI e.V. konzipiert und veranstaltet ein Begleitprogramm zum Festival, das der Erfüllung der weiteren satzungsgemäßen Aufgaben des ITI dient. Mögliche Formen des Begleitprogramms sind z.B. internationale Workshops sowie dem Festival thematisch zugeordnete Veranstaltungen der ITI-Fachkomitees und Arbeitsgruppen.
2. Die Kosten des Begleitprogramms werden durch einen 3%-Anteil der von den öffentlichen Zuwendungsgebern zur Festivalfinanzierung bewilligten Mittel gedeckt.

§ 9

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des ITI-Vorstands. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen, mit der die Vorstandssitzung einberufen wird.

§ 10

Diese Satzung tritt mit Beschluss des ITI-Vorstands vom 23. Oktober 1993 in Dresden in Kraft.

² Geändert per Vorstandsbeschluss vom 10.12.2010

³ Geändert per Vorstandsbeschluss vom 09.05.2008 und vom 10.12.2010

⁴ Geändert per Vorstandsbeschluss vom 10.12.2010